

Beschlüsse des Einwohnerrats der Stadt Baden

Der Einwohnerrat der Stadt Baden hat an seiner Sitzung vom 2./3. Juni 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den Rest der Amtsdauer 2020/2021 wird als neuer Stimmzähler Georg Gindely gewählt.
2. Für den Rest der Amtsdauer 2018/2021 wird als neues Mitglied des Wahlbüros Dominik Jegen gewählt.
3. Für den Rest der Amtsdauer 2018/2021 wird als neues Mitglied der Strategiekommision Claudio Miotti gewählt.
4. Das Geschäft "Strategie und Verpflichtungskredit "Smart City Baden – Mensch, Natur und Raum (Digitalisierung)" wird zurückgewiesen.
5.
 1. Dem Verpflichtungskredit für ein neues freiwilliges Angebot für Kinder im Primarschulalter im gestalterischen/musischen Bereich ab Schuljahr 2021/22 wird zugestimmt. Die jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 145'500 werden im Budget im Produkt 03.01.02 Primarschule eingestellt.
 2. Von der Erhöhung der Pensen der Schulsozialarbeit auf das Niveau der kantonalen Empfehlungen und den entsprechenden Verschiebungen ab 2021 von jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 84'500 vom Produkt 03.01.02 Primarschule zum Produkt 04.05.17 Schulsozialarbeit wird Kenntnis genommen.
6. Der Geschäftsbericht 2019 wird genehmigt.
7. Der Gesamtrechnung 2019 wird genehmigt.
8. Für die Erarbeitung des Velokonzepts der Stadt Baden wird ein Planungskredit von CHF 100'000 (inkl. MWST) bewilligt.

Es wird sichergestellt, dass zusätzlich zur Erarbeitung des übergeordneten Velokonzepts eine Massnahmenliste mit Sofortmassnahmen erarbeitet wird, die sich im Einklang mit dem Konzept befinden und bei denen eine rasche Umsetzung möglich ist.

Die Stadt Baden setzt eine Projektorganisation für die Erarbeitung des Konzepts ein, die den Einbezug von Verbänden und Interessensgemeinschaften ermöglicht.

9.
 1. Die strategischen Grundsätze der Boden- und Immobilienstrategie (BIS) werden vom Einwohnerrat genehmigt und die restlichen Inhalte des Strategiedokuments "Boden- und Immobilienstrategie (BIS)" zur Kenntnis genommen.
 2. Der Plan zur Umsetzung, dargestellt im Masterplan "Immobilien- und Portfoliomanagement", wird zur Kenntnis genommen.

10.
 1. Für die Fassadensanierung des Bezirksgebäudes, Ländliweg 2, wird ein Baukredit von CHF 2'307'000 (brutto, inkl. MWST, +/-15%, Preisbasis Februar 2020/netto CHF 1'982'000) bewilligt.
 2. Von den jährlich wiederkehrenden Investitionsfolgekosten von CHF 65'917 zu lasten der Erfolgsrechnung wird Kenntnis genommen.
11.
 1. Der Schlussbericht "Zukunft Langmatt" wird zur Kenntnis genommen.
 2. Die auf der Grundlage des Schlussberichts Langmatt zwischen Stiftung und Stadtrat vereinbarte Rollenteilung bezüglich Instandsetzung der Liegenschaft (Stadt) sowie Betrieb und Instandhaltung (Stiftung) wie auch die Umsetzung der Variante C "Juwel für alle" wird unterstützt.
 3. Der auf der Grundlage des Schlussberichts Langmatt zwischen Stiftung und Stadtrat vereinbarte Ansatz einer AG Langmatt zur Umsetzung des Bauprojekts sowie der Instandhaltung der Immobilie Langmatt wird unterstützt.
 4. Für die Sicherstellung der baulichen Substanz der Liegenschaft Langmatt wird ein Investitionsbeitrag an bauliche Sofortmassnahmen für die Jahre 2021 - 2025 von CHF 453'500 (Kostendach, netto) genehmigt.
 5. Von den jährlich wiederkehrenden Investitionsfolgekosten von CHF 13'000 (Verzinsungen, Abschreibung über 35 Jahre) zu lasten der laufenden Rechnung der Fachabteilung Kultur wird Kenntnis genommen.
12. Das dringliche Postulat Daniel Glanzmann vom 27. September 2019 betreffend Verlangsamung des Fahrradverkehrs in der Weiten Gasse wird nach Kenntnisnahme vom Bericht als erledigt abgeschrieben.
13. Das Postulat Georg Gindely vom 29. November 2019 betreffend Veloweg David-Hess-Weg wird nicht überwiesen.
14.
 1. Das Postulat Mark Füllemann und Mitunterzeichnende vom 26. Januar 2020 betreffend Ergänzung des REK durch einen zehnten inhaltlichen Schwerpunkt: Bäderstadt, wird überwiesen.
 2. Das Postulat wird nach Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts abgeschrieben.

Die Beschlüsse gemäss den Ziffern 5.1, 6, 7, 8, 9.1, 10.1 und 11.4 unterstehen dem fakultativen Referendum. Sie sind einer Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von mindestens 10% der Stimmberechtigten in einem schriftlichen Begehren innert 30 Tagen nach Publikation des entsprechenden Beschlusses verlangt wird.